

Tagungsbericht „Globaler demographischer Wandel und Schutz der Menschenrechte“. Das vom MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam veranstaltete Kolloquium fand am 2. und 3. Juli 2004 im Inselhotel Hermannswerder in Potsdam statt. Die Veranstaltung wurde von der Margarete-Markus-Charity unterstützt. (Norman Weiß)

Nach einer kurzen Einleitung, mit der Prof. Dr. Eckart Klein, Potsdam, in die Thematik einführte, wandte sich der erste Themenblock den „völkerrechtlichen Grundfragen“ zu. Zunächst referierte PD Dr. Daniel-Erasmus Khan, München/Bayreuth, über die „Rückwirkung der Entwicklung auf die Organisation der internationalen Gemeinschaft“. Seine Ausführungen gingen dabei zunächst von der Feststellung aus, daß Demographie negativ konnotiert sei, Gemeinschaft hingegen positiv. Die zu erörternde Frage sei nun, inwieweit demographischer Wandel die Handlungsfähigkeit und -berechtigung der internationalen Gemeinschaft präge oder verändere. Es

stelle sich die Frage, ob die Organisation der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf einen verstärkten Einfluß des Faktors Mensch reformfähig sei oder vielmehr ein kompletter Umbau nötig werden könne.

Khan vertrat die Auffassung, daß das System einen Wandel vollziehen müsse, um seine Legitimität zu erhalten. Reformbedarf bestehe im Sicherheitsrat und hinsichtlich einer Stimmengewichtung in der Generalversammlung, wo das Modell der „doppelten Mehrheit“ durchaus erwägenswert sei. Die Frage der Demokratie in der Völkerrechtsordnung selbst stelle sich um so

dringlicher, je mehr diese Völkerrechtsordnung bzw. die diese maßgeblich prägenden internationalen Organisationen selbst Staatsfunktionen übernehmen. Zu denken sei in diesem Zusammenhang an eine zweite „Zivilgesellschaft-Kammer“, die eine Zwischenstufe auf dem Weg zur vollständigen Parlamentarisierung der Vereinten Nationen darstellen könne. *Khan* machte deutlich, daß viele seiner Vorschläge weit in die Zukunft wiesen, erinnerte aber daran, daß „history has told us not to underestimate the power of utopia“.

Das anschließende Referat von Prof. Dr. *Stefan Hobe* thematisierte das Verhältnis von „Gemeinschaft und Individuum“. *Hobe* wies darauf hin, daß das Bevölkerungswachstum – zwar in abgeschwächter Form – andauere und weltweit höchst ungleich verteilt sei, letztendlich zu über 90% in den Entwicklungsländern stattfinde. Durch dieses Wachstum nähmen sowohl die Zahl der Individuen wie auch die Gemeinschaft als solche zu. Beides, Individuum und Gemeinschaft, stehe in einem Spannungsverhältnis, bei dem den Menschenrechten die Aufgabe eines Ausgleichsfaktors zukomme. Hiervon ausgehend gab *Hobe* einen knappen und präzisen Abriss der geschichtlichen Entwicklung der Menschenrechtsidee und ihrer völkerrechtlichen Etablierung, die in einer übersichtlichen Darstellung des heutigen Menschenrechtssystems auf der Ebene der Vereinten Nationen gipfelte. Er sprach sodann einige aktuelle Herausforderungen an, vor denen das internationale Menschenrechtssystem stehe. Hierbei nannte er zunächst die Globalisierung, worunter er eine technologiegestützte Entgrenzung verstand. Er ging in diesem Zusammenhang auch auf den Global Compact ein, der dazu führe, die transnationalen Unternehmen einzubinden, das Institut der Drittwirkung auf der internationalen Ebene stärker zu verankern und die Beachtung von Sozialstandards zum wünschenswerten Ziel zu machen.

Weiterhin thematisierte *Hobe* die Zulässigkeit einer kollektiven humanitären Inter-

vention zum Schutz der Menschenrechte. Trotz aller angebrachten Skepsis gegenüber diesem Institut sei es abzusehen, daß zunehmend davon Gebrauch gemacht werde.

Im Mittelpunkt der anschließenden Diskussion standen zunächst der Staat, die Gemeinschaft und beider Legitimität. *Doehring* betonte die Eigenverantwortung des Staates; *Klein*, der diese Einschätzung bekräftigte, schloß die Frage an, ob gegebenenfalls, wenn also der Staat seiner Verantwortung nicht gerecht werde, die internationale Gemeinschaft handeln dürfe oder sogar müsse. In diesem Zusammenhang wurde auch die souveräne Gleichheit der Staaten thematisiert und der von *Khan* gemachte Vorschlag, die demographische Gewichtigkeit (etwa in Form einer Stimmenwägung in der UN-Generalversammlung) von Staaten zu berücksichtigen, abgelehnt (*Rudolf, Klein*). Einigkeit bestand darüber, daß die geltende Völkerrechtsordnung allein den Staaten Legitimität zuerkenne. Es sei aber durchaus fraglich, wie geänderte Mächtigkeit und auch demographische Gewichtigkeit fürderhin berücksichtigt werden müßten. Die Legitimität überkommener Strukturen sei nicht per se gegeben. Dies bedeute aber noch nicht, so *Hillgruber*, anderen Akteuren wie Nichtregierungsorganisationen automatisch Legitimität zuzuerkennen. Auch Staaten, die sich unverantwortlich verhielten und bspw. ihr Budget statt in Entwicklung zu investieren allein für Rüstung ausgaben, könnten Legitimität verlieren (*Rauschnig*); überdies wurde dafür plädiert, Elemente gerichtlicher Kontrolle zu verstärken, um den Entscheidungen von politischen Organen mehr Legitimität zu verleihen (*Epiney*).

Thematisiert wurde unter anderem auch die Frage nach Gehalt und Bedeutung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. In diesem Zusammenhang ging es sowohl um die Frage, wer Träger dieser Rechte, als auch darum, wer Anspruchsverpflichteter sei (*Kugelman, Hobe*). Während *Hillgruber* in diesem Bereich alles für fraglich hielt, meinte *Bernhardt*, auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte seien juristisch operabel, dies geschehe

allerdings besser in einem regionalen Rahmen. *Epiney* ergänzte, daß zumindest ein „Minimum-core-content“ sich bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten herausgeschält habe und handhabbar sei.

Der folgende Abschnitt der Tagung beschäftigte sich mit den „Anforderungen an die Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik“.

Dr. *Otto Lampe*, Auswärtiges Amt (AA), Berlin, referierte zum Thema „Deutsche Außen- und Sicherheitspolitik im Lichte der demographischen Erkenntnisse“. Er machte mit dem überraschenden Bekenntnis auf, daß das Amt über keine Strategie verfüge, um mit dem demographischen Wandel fertig zu werden. Dies solle aber nicht heißen, daß die allgemeinen Handlungsvorgaben und Strategien der deutschen Außenpolitik ungeeignet seien, um die Probleme zu lösen. So habe das Amt in einem „Szenario 2014“ festgehalten, daß es gelte, einen effektiven Multilateralismus zu gestalten; hierzu gehöre unter anderem die Bewältigung asymmetrischer Konflikte und, von zentraler Bedeutung, die Europäisierung der Außenpolitik. Von wichtiger Bedeutung in diesem Rahmen seien die Entwicklungszusammenarbeit, die Beteiligung an UN-Friedensmissionen und die finanziellen Beiträge für die Vereinten Nationen.

Damit die Europäische Union auch zukünftig eine wichtige Rolle in der Weltpolitik spielen und auch nach der Erweiterung und Vertiefung als „konsolidierter Global Player“ auftreten könne, sei eine liberale Einwanderungspolitik notwendig. *Lampe* hob hervor, daß Einwanderung per se nichts Schlechtes sei und eine Bevölkerung durchaus bis zu einem Drittel ihrer eigenen Zahl an Einwanderern aufnehmen könne. Hierbei sei allerdings eine zu große kulturelle Differenz problematisch. Polemisch merkte *Lampe* an, daß es sich letztendlich um eine Externalisierung der Reproduktion handele. Er beurteilte das von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte neue

Zuwanderungsgesetz positiv; es stelle einen wirksamen Beitrag zur Bewältigung des demographischen Wandels dar.

Das Referat von Prof. Dr. *Markus Krajewski* kreiste um die beiden Problembereiche HIV/Aids und den Zugang zu Trinkwasser. Er behandelte diese Themen anhand von vier Fallstudien, in denen er die Entwicklungspolitik der WHO/UNAIDS, der WTO, der Weltbank und des UNDP untersuchte. Eingangs betonte *Krajewski*, daß weltweit ca. 35 Millionen Menschen an HIV/Aids erkrankt und eine Zahl von 1,1 Milliarden Menschen ohne Trinkwasserversorgung seien. Zu den Millennium-Entwicklungszielen gehöre es, beide Zahlen zu halbieren. Diesen Vorgaben wohne ebenso wie den tatsächlichen Problemen eine menschenrechtliche Dimension inne, die im Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und im Recht auf Gesundheit zum Ausdruck komme.

Bei den Anforderungen, die sich angesichts dieser Ausgangslage für eine erfolgreiche Entwicklungspolitik, die stets mehr sein müsse als bloße Entwicklungshilfe, stellen, nannte *Krajewski* zunächst den Zugang zu bezahlbaren Medikamenten gegen HIV/Aids. Hier seien durch die antiretrovirale Therapie (ART) bisher verstärkte Behandlungserfolge zu verzeichnen, allerdings sei in den hauptbetroffenen Staaten der Dritten Welt ein Zugang zu dieser Therapie praktisch nicht möglich. Deswegen haben WHO/UNAIDS ein Programm aufgelegt, um bis zum Jahre 2005 drei Millionen Menschen mit ART zu versorgen (sogenannte 3BY5 Initiative). Es sei allerdings fraglich, ob tatsächlich die relevanten Bevölkerungsgruppen, insbesondere die Ärmsten der Armen erreicht werden könnten.

Mit Blick auf den Zugang zu einer gesicherten Trinkwasserversorgung führte *Krajewski* aus, daß die Hauptprobleme hier vor allem in ländlichen Gebieten, Slums und kleineren Städten bestünden. Die geschätzten Kosten, um eine flächendeckende Trinkwasserversorgung zu gewährleisten, beliefen sich auf circa 15 bis 30 Milliarden

US-Dollar. Hier thematisierte er die von der Weltbank vorgenommene Umorientierung, derzufolge private Finanzierung, gerade in diesem Bereich, als Königsweg erscheine.

Krajewski bilanzierte, daß die Entwicklungspolitik internationaler Organisationen nach wie vor ein unverzichtbarer Bestandteil für die Bewältigung globaler Fragen sei, allerdings gab er zu bedenken, diese sei im hohen Maße abhängig vom (Zahlungs-) Willen der Mitgliedstaaten. Überdies könne die Entwicklungspolitik bei einer einseitigen Orientierung selbst Probleme schaffen, anstatt zur Lösung von Problemen beizutragen. Insgesamt stelle sich die Entwicklungspolitik internationaler Organisationen jedoch als ein Element von Global Governance im Mehrebenensystem dar.

Die Diskussion wandte sich dann den Referaten von *Lampe* und *Krajewski* zu. Hierbei stand zunächst die Wasseraufbereitung im Mittelpunkt. So fragten *Doehring* und *Rauschnig* nach der Einschätzung *Krajewskis*, inwieweit hier Verbesserungen für Gesundheit und Überleben der Weltbevölkerung erreicht werden könnten. Dieser verwies auf die sogenannten Dubliner Prinzipien, die Wasser zu einem ökonomischen Gut erklärt hätten. Hieraus lasse sich die Figur eines internationalen Sozialhilfrechts konstruieren. Insgesamt gebe es wohl keinen Wassermangel, sondern eher ein globales Mißmanagement. Im Zusammenhang mit dem diskriminierungsfreien Zugang zu Wasser sei gleichzeitig die Krankheitsbekämpfung, insbesondere die Ansteckungsbekämpfung wichtig.

Die Diskussion beschäftigte sich unter anderem mit weltweiten Flüchtlingsbewegungen, wobei zunächst der Aspekt der Prävention, also die Bekämpfung von Fluchtursachen mit dem Ziel der Vermeidung von Fluchtbewegungen angesprochen wurde (*Klein*). In einem weiteren Schritt müsse es auch darum gehen, neben der Vermeidung elementarer Menschenrechtsverletzungen zu stabilen staatlichen Strukturen, funktionierender Verwaltung und effizienten Justizstrukturen zu kom-

men (*Rudolf*). Hierfür leiste die Bundesregierung einen kontinuierlichen Beitrag, der sich allerdings primär in Beratungsleistungen erschöpfe (*Lampe*). Mit Blick auf häufig beobachtete Konkurrenzen zwischen Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) und AA plädierte *Lampe* für eine einheitliche politische Verantwortung in diesem Bereich. Die Frage des Zuwanderungsbedarfs wurde einerseits grundsätzlich kritisch beurteilt (*Doehring*), andererseits wurde moralisch hinterfragt, ob es zulässig sei, Eliten zu importieren (*Rothermund*). *Lampe* entgegnete, Deutschland nehme am globalen Bildungsmarkt teil und benötige die Einwanderung, um gezielt der demographischen Entwicklung gegensteuern zu können. Er betonte allerdings die Notwendigkeit von Auswahlkriterien, damit auch die „richtigen“ Einwanderer ins Land kämen.

Im dritten Teil der Veranstaltung ging es um „Die Rolle der Staaten“. Hierbei referierte zunächst Prof. Dr. *Dietmar Rothermund*, Heidelberg, zum Thema „Demokratische Strukturen und Bevölkerungswachstum“. Er erörterte am Beispiel Indiens, ob existierende demokratische Strukturen die Belastungen des demographischen Wandels aushalten können. Die Eignung des indischen Beispiels leitete er daraus ab, daß die Bevölkerung Indiens sich seit der Erlangung der Unabhängigkeit im Jahre 1947 verdreifacht habe und im Lande demokratische Regierungswechsel nach wie vor stattfänden. Aus einer Diskussion über den fürderhin zu erwartenden demographischen Wandel, dessen besondere Brisanz sich bereits heute abzeichne, versuchte *Rothermund* Prognosen über die Belastungsfähigkeit der demokratischen Strukturen Indiens anzustellen.

Er beschrieb die demographische Entwicklung, die inzwischen von einer sinkenden Gesamtfruchtbarkeitsrate gezeichnet sei und technisch als „demographischer Übergang“ bezeichnet werde. Dies zeige, daß von einer „Bevölkerungsexplosion“ nicht mehr die Rede sein könne, da Indien aber

noch immer eine „junge Nation“ sei, die etwa zu einem Drittel aus Kindern unter 15 Jahren bestehe, komme es erst in späteren Zeiträumen zu einem tatsächlichen Absinken der Bevölkerungszahl.

Sodann ging *Rothermund* auf die besonders stark ausgeprägten regionalen Disparitäten innerhalb Indiens ein. Während in den südindischen Gebieten die Gesamtfruchtbarkeitsrate den Reproduktionswert von 2,1 Kindern pro Frau zum Teil schon erreicht hat, liegt in den vier nordindischen Bundesländern die Gesamtfruchtbarkeitsrate noch über 4 und wird erst in dreißig bis weit über fünfzig Jahren die Reproduktionsquote erreicht haben. *Rothermund* lieferte mehrere Erklärungsversuche für diese Diskrepanz, wie etwa unterschiedliche Sozialstrukturen, und erläuterte sodann die strukturellen Entwicklungen der indischen Demokratie, die wesentlich, aber nicht immer tatsächlich steuernd, durch die britische Kolonialherrschaft geprägt worden sei. Eine wertende Gesamtanalyse könne heute noch nicht sagen, ob die Gegensätze zwischen Stadt und ländlichen Raum, zwischen bevölkerungsreichem Norden und bevölkerungsärmerem Süden eine unerträgliche Belastung für die indische Demokratie darstellen oder nicht.

Das anschließende Referat von Prof. Dr. *Christian Hillgruber*, Bonn, befaßte sich mit der Fragestellung „Staaten unter Migrationsdruck: Nationale Identitätswahrung zwischen Fremdenfeindlichkeit und Multikulturalität?“. *Hillgruber* warnte einleitend davor, nur die Ökonomie in den Blick zu nehmen. Es müsse die Frage gestellt werden, ob die Bundesrepublik Deutschland noch die Wahl zwischen verschiedenen Zuwanderern habe oder nicht. Er empfahl eine normative Ausrichtung in der deutschen Ausländerpolitik anhand der Vorgabe, es handele sich bei der Bundesrepublik nicht um ein Einwanderungsland. Dies begründete er damit, daß die relative Homogenität der Gesellschaft ein Wert an sich sei und Veränderungen, die Regierungs- und Parlamentsmehrheit wollten, bekannt sein und von der Bevölkerungsmehrheit mitgetragen werden müßten.

Grundannahme sei es aufgrund geltenden Völkerrechts, daß der Staat nach wie vor relativ unbeschränkt auswählen und entscheiden dürfe, ob und wen er ins Land lasse. Hierbei stellten das Flüchtlingsrecht mit dem Refoulement-Verbot und die internationalen Menschenrechte nur eine marginale Grenze dieser Entscheidungsfreiheit dar. Die Souveränität des Staates sei von großer Wichtigkeit und bleibe stets existent; sie fließe aus dem Selbstbestimmungsrecht des Volkes.

Hillgruber unterstrich, daß seiner Ansicht nach das Staatsangehörigkeitsrecht zur Verfassung im materiellen Sinne gehöre, nicht zuletzt deswegen, weil die Demokratie eine Verfassung der Zugehörigen brauche. Ein „deformierter Demos“ führe dazu, daß das Volk sich selbst formieren müsse. Die Staatsangehörigkeit diene als Integrationsmerkmal, wobei klar sein müsse, daß das Volk das Recht habe, sich gegen Immigration auszusprechen. Sei die Entscheidung allerdings einmal gefallen, so gebe es kein Zurück. Daher sei eine ausführliche Diskussion über diesen Punkt unabdingbar, ja für eine Demokratie geradezu lebenswichtig. Man müsse sogar darüber nachdenken, einen extremen, massiven Zuzug gegebenenfalls als Form von Genozid zu bewerten. Fraglich sei allerdings, ob die staatliche Entscheidungsfreiheit über das Ob und Wie der Zuwanderung auch in der Europäischen Union fortgelte. *Hillgruber* wies daraufhin, daß die Staatsangehörigkeit nicht den Kompetenzregelungen des EG/EU-Vertrages unterfalle. Problematisch könne aber sein, daß EU-Bürger Freizügigkeit nach Art. 18 genossen, sodaß die Naturalisierung in dem einem Mitgliedstaat andere Mitgliedstaaten belasten könne.

Hillgruber unterstrich, daß es keine Pflicht zur Zulassung von Einwanderung gebe, das deutsche Volk müsse die Alternative haben, durch Verzicht auf Zuwanderung „arm aber frei“ leben zu können.

Die Diskussion zum Referat von *Rothermund* griff verschiedene Aspekte des Zusammenhangs von Bevölkerungsentwick-

lung und Demokratie auf. Mehrheitlich wandten sich die Teilnehmer aber den provokanten Thesen *Hillgrubers* zu und bezweifelten, ob das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes als Begründung für restriktive Zuzugsregelungen taugen könne (*Epiney, Khan, Pollmann*). *Hillgruber* entgegnete, daß das Selbstbestimmungsrecht sehr wohl gegen eine „Revolution von oben“, wie sie eine weitgehende Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts, die die Zusammensetzung des Demos nachhaltig verändere, darstelle, in Stellung gebracht werden könne. *Doehring* ergänzte, die Vorschläge *Hillgrubers* seien nicht menschenrechtswidrig.

Der vierte Teil der Tagung thematisierte in zwei Referaten die „**Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf den Schutz von Minderheiten und Flüchtlingen**“. Zunächst sprach Prof. Dr. *Siegfried Wiessner*, Miami, über den „Minderheitenschutz“. Er stellte ausführlich die Diskussion über den Begriff der Minderheit dar und beschrieb den Wandel hin zum Schutz verwundbarer Gruppen. Neben dem demographischen Wandel könne sich auch ein gesteigertes Bewußtsein auf die Zahlen von Minderheiten auswirken, wie dies bei den nordamerikanischen Ureinwohnern der Fall gewesen sei. Er betonte, daß Minderheitenschutz langfristig angelegt sein müsse und sich nicht als schnelles Mittel zur Abwehr aktueller Krisen eigne. Er plädierte für eine angemessene Repräsentation von Minderheiten in öffentlichen Ämtern. Schematische Lösungen seien auf diesem Feld aber vielleicht noch weniger angemessen als auf anderen; es sei notwendig, die lokalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Anschließend sprach Dr. *Ralf Alleweldt*, Frankfurt/Oder, über „Flüchtlinge“ und unterschied zwischen dem engen Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention und einem weiteren Kreis „flüchtender Personen“. Er machte deutlich, daß es, trotz anderslautender Annahmen, keinen empirisch nachweisbaren Zusammenhang zwischen Bevölkerungswachstum, Migra-

tion und Flucht gebe. Auch bestehe kein Zusammenhang zwischen Armut und Migration. Daher könne Entwicklungshilfe zur Steuerung von Migration nur wenig beitragen. Anschließend ging er kurz auf die UN-Agenda für den Flüchtlingsschutz und die verstärkte Kooperation im Rahmen der Europäischen Union ein und behandelte am Ende seines Vortrages das Thema der Migration aus umweltbedingten Gründen. Hierfür müsse noch ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden.

Die Diskussion kreiste zunächst um den Minderheitenbegriff und beschäftigte sich dabei besonders mit dem Kriterium der zahlenmäßigen Unterlegenheit (*Krajewski* mit Blick auf Frauen) und der Staatsangehörigkeit (*Hailbronner* mit Blick auf Migranten). Weitere Themen waren der Zusammenhang von Minderheitenschutz und Selbstbestimmungsrecht, gerade auch mit Blick auf Ureinwohner (*Klein, Wiessner*) sowie die kollektive Dimension von Minderheitenrechten (*Rothermund, Klein*). Angesprochen wurde auch der Status von Bürgerkriegsflüchtlingen (*Doehring, Alleweldt*).

Im fünften und letzten Teil der Konferenz wurde der „**Schutz der Familie und verletzbarer Gruppen**“ unter drei Gesichtspunkten behandelt. Zunächst sprach Prof. Dr. *Meinhard Schröder*, Trier, über die „Freiheit der Familiengründung und -planung“. Dabei ging er der Frage nach, ob staatliche Einwirkungen zur Begrenzung des Bevölkerungswachstums Grenzen an Grund- und Menschenrechten fänden. Er untersuchte in diesem Zusammenhang beispielsweise Maßnahmen zum hinausschieben des Ehemündigkeitsalters oder Sanktionen bei hoher Geburtenzahl. Während erstere zwar zulässig, aber faktisch nicht recht wirksam seien, müßten letztere als menschenrechtswidrig eingestuft werden: Die Monetarisierung der Inanspruchnahme eines Freiheitsrechts sei unzulässig.

Daran anschließend behandelte Prof. Dr. *Doris König*, Hamburg, die „Situation von

Frauen und Kindern". Sie wies auf die überproportional hohe Armut und extreme Armut unter Frauen und Kindern hin, die sie auf offenkundige strukturelle Diskriminierungen zurückführte. *König* unterstrich die grundlegende Bedeutung von Erziehung und Ausbildung, gerade für Mädchen und Frauen, um einerseits das Bevölkerungswachstum zu bremsen und andererseits das Wirtschaftswachstum zu steigern. Sie plädierte für verbesserte Gesundheitsfürsorge und Aufklärung, forderte Maßnahmen zur Beendigung von wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung und wies darauf hin, daß für viele Fragen die rechtlichen Standards bereits existierten, deren effektive Durchsetzung aber nach wie vor anzumahnen sei.

Das letzte Referat behandelte den „Schutz der Familie und verletzbarer Gruppen“. Prof. Dr. *Thomas Klie*, Freiburg i. Brsg., kontrastierte das momentan herrschende „Goldene Zeitalter“ für Ältere in den Industriestaaten mit der gleichzeitig hohen Viktimisierung von Älteren vorwiegend in der Familie. Er wies darauf hin, daß es in der Bundesrepublik Deutschland bei rund 750.000 Heimbewohnern zu ungefähr 450.000 freiheitsentziehenden Maßnahmen pro Tag komme. Altersarmut komme vor allem in Entwicklungsländern, aber nicht nur dort vor: Ältere seien auch in Deutschland oftmals erstes Sparziel. Altendiskriminierung finde insbesondere durch den Ausschluß vom Arbeitsmarkt statt.

Klie plädierte dafür, die zahlreichen Antidiskriminierungsvorschriften, nicht zuletzt in der Europäischen Sozialcharta und im EG-Recht, für den Schutz älterer Menschen fruchtbar zu machen.

Die Diskussion drehte sich zunächst um den Altersbegriff, der angesichts der unterschiedlichen Lebenserwartungen auf der Welt kaum einheitlich definiert werden könne (*Schmahl*). *Klie* wies darauf hin, daß das Altern des Körpers früh beginne, und berichtete von der etwas despektierlichen Einteilung in „Gogos“ (60/65 Jahre), „Slowgos“ (75 Jahre) und „Nogos“ (80/85 Jahre). Er fügte hinzu, daß gerontologisch

eine Grenze für das Rentenalter von 75 Jahren angemessen sei. *Hailbronner* fragte, ob die Diskriminierungsrechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg auf alte Menschen übertragbar sei. Sodann wurde die diskriminierende Wirkung eines geschlechtsabhängigen Heiratsmündigkeitsalters thematisiert (*Klein, Schröder*).

Erörtert wurden verschiedene Aspekte des Rechts auf Bildung. So betonte *Gose*, daß für viele Kinder in Afrika, etwa Aids-Waisen oder Slumbewohner, ohne eine nachhaltige Änderung der Lebensbedingungen ein verbrieftes Zugangsrecht zu Schulen wertlos bleibe. An Beispielen wie diesen zeige sich ein gewisser Eurozentrismus der Menschenrechtskonventionen, ergänzte *Schröder*; dies gelte auch für den Familienbegriff, fügte *Hailbronner* hinzu.

Da die Tagung mit dem zehnjährigen Bestehen des MRZ zusammenfiel, fand am Abend des 2. Juli eine gelungene **Feierstunde** statt, in deren Rahmen Prof. Dr. *Christian Tomuschat* unter dem Titel „Gerechtigkeit oder Populismus?“ über die gerichtliche Aufarbeitung staatlichen Unrechts am Beispiel privatrechtlicher Schadenersatzklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland im Ausland sprach.

Die Dokumentation der Feierstunde wird Ende 2004 im Druck vorliegen; der Tagungsband wird im Sommer 2005 in der Schriftenreihe des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam im Berliner Wissenschaftsverlag erscheinen.